

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 22. Oktober 2021 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Neuschitzer Magdalena, Burgstaller Roland;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois; Egger René Franz, Egger Markus, Egger Franz;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, DI Genser Birgit, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas;

die Ersatzmitglieder:

Kerschbaumer Wilhelm Hans (ÖVP)

zu TOP 1.2 - MBA Christine Sitter, LAG Nockregion Oberkärnten;

Zuhörer;

Abwesende: Koch Michael (ÖVP) - entschuldigt

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt weiters die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

Tagessordnung

1. Allgemeines

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Bericht Christine Sitter betreffend LAG Nockregion Oberkärnten/Regionalverband (allgemeine Information zum Verband) und über die LEADER Förderperiode 2023 - 2027;
3. Berichte des Bürgermeisters über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
 - Notstromversorgung Gemeindeinfrastruktur Vergabe der Baumeisterarbeiten und Einbau Garagentor beim Feuerwehrhaus Trebesing;
 - Neuanschaffung eines Rasentraktors für den Wirtschaftshof;
 - Geländemodellierung Kreuthgraben - Vergabe der Erdarbeiten;
 - Wohnungsvergabe;
 - Verblechung Stiegenaufgang Kindergarten;
 - Zuschüsse Hofzufahrt Glanznig (Brückengeländer Wegscheidenbachl) und Güterweg Zelsach (Kompensation Minderleistung Nothilfswerk);
4. Berichte des Bürgermeisters;
5. Anfragen;

2. Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach BA 01 - Abschluss des Fördervertrages mit dem Land Kärnten (Agrartechnik);
2. Verbauung Friedhofsbachl Altersberg; Bericht über die geplanten Maßnahmen und Nutzungsgestattung des öffentlichen Gutes für die Verbauungsmaßnahmen;
3. Instandsetzung von Straßenwasserkanälen; Bericht über Auftragsvergaben (Rohrreinigungsversuche), sowie Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der weiteren Maßnahmen und Vergabe der Grabungsarbeiten zur Leitungserneuerung in Zlatting (Trafokehre - Absetzbecken);

4. Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing Instandsetzung des Druckminderventiles im Schusterfeld;
5. Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) die geplanten Umbauarbeiten (größeres Garagentor, Dachgauben, gesonderter Garagenzugang);
 - b) den Verkauf des alten Kleinlöschfahrzeuges;
 - c) die Zusatzausstattung des neuen Fahrzeuges;
6. Büroausstattung in der Finanzverwaltung: Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines weiteren Arbeitsplatzes (Tischlerarbeiten, Hard- und Software);
7. Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes und des textlichen Bebauungsplanes; Beratung über Finanzierung und Vergabe der Planerarbeiten;
8. Aich Wegerfeld – Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Baugrundstücken und Behandlung von Kaufanträgen;
9. Gewerbegebiet Trebesing-Bad – Krämmerareal – Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) den Ankauf des „Emissionsschutzstreifens“;
 - b) die Nominierung eines Käufers für die Gewerbefläche;
 - c) die Übertragung der Zufahrtsstraße;
 - d) den Abschluss des Kauvertrages;

3. Budget, Verwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 20. September 2021;
2. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Hundeabgabe;
4. Weiterführung von Gemeindeförderungen – Behandlung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Beschlussfassung über die Anpassung der Deckumlage;
5. Beratung über den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages ab 2022;

6. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Förderaktion „ölkesselfreie Gemeinde“;
7. Winterdienst am Friedhof Altersberg – Festlegung über Schneeräumung bzw. Wintersperre;

4. Personalangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Stellenplanes 2021;
2. Bericht betreffend Überstellung Kaltenbrunner Karin (nicht öffentlich);
3. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuer Planstelle in der Hauptverwaltung (Finanzverwaltung, 50 % Teilzeitbeschäftigung), die Stellenausschreibung und die Einstellung einer neuen MitarbeiterIn (nicht öffentlich);
4. Öffentliches Gut Großhattenberg; Behandlung der Ersitzungsbehauptung Reißner – Bericht über den aktuellen Stand (nicht öffentlich);

ERLEDIGUNG

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, Ing. Gruber Thomas und Kerschbaumer Wilhelm Hans als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Bericht Christine Sitter betreffend LAG Nockregion Oberkärnten/Regionalverband (allgemeine Information zum Verband) und über die LEADER Förderperiode 2023 - 2027;

siehe Präsentation (Beilage 1 zur Niederschrift)

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Notstromversorgung Gemeindeinfrastruktur Vergabe der Baumeisterarbeiten und Einbau Garagentor beim Feuerwehrhaus Trebesing;

- Die Baumeisterarbeiten (Mauerwerksabbruch für das neue Garagentor beim Feuerwehrhaus Trebesing wurden dem Billigstbieter (Firma Golger) um ca. € 5.000 übertragen.
- Es erfolgt der Einbau des beim Feuerwehrhaus Großhattenberg nicht mehr benötigten Garagentores. Die Arbeiten zum Demontieren und Einbauen wurden der Firma Metalltechnik Bernd Schwinger vergeben.
- Finanziert werden die Ausgaben aus dem vom Gemeinderat bereits beschlossenen Vorhaben „Blackout-Vorsorge“.

Neuanschaffung eines Rasentraktors für den Wirtschaftshof;

Der Gemeindevorstand hat für das irreparabel defekte Altgerät den von der Firma Burgstaller in Gmünd angebotenen Rasentraktor (Vorführgerät) um € 7.150 angekauft und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2020 finanziert.

Geländemodellierung Kreuthgraben - Vergabe der Erdarbeiten;

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die Erdbauarbeiten für die Geländemodellierung Kreuthgraben der Firma Gigler Erdbau - Steinbruch GmbH, als Billigstbieter, um € 6.800 zu übertragen. Finanzierung: 80 % Landesförderung, 20 % übernehmen die Anrainer. Die Arbeiten sind bereits ausgeführt.

Wohnungsvergaben;

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, der BUWOG Herrn **Roskopf Armin** (Zlatting) als neuen Mieter der Wohnung Nr. 4 im Haus Trebesing 26 vorzuschlagen und Frau **Perauer Sandra** (Radl) als neue Mieterin für die Wohnung Nr. 3 im Haus Trebesing 23 zu nominieren.

Verblechung Stiegenaufgang Kindergarten;

Die Firma NPG-bau hat die schadhafte Stellen beim Außenputz inzwischen im Rahmen der Gewährleistung saniert. Die Firma „Die Schlosser“ aus Lieserbrücke wurde mit der Verblechung des Stiegenaufganges beauftragt.

Zuschüsse Hofzufahrt Glanznig (Brückengeländer Wegscheidnbachl) und Güterweg Zelsach (Kompensation Minderleistung Nothilfswerk);

- Hofzufahrt Glanznig: Die Ausgaben für die Erneuerung der Absturzsicherung der Brücke beim „Wegscheidnbachl“ in Höhe von ca. € 6.000 werden von der Gemeinde vorfinanziert. Der Interessentenanteil von 30 % der Ausgaben wird aus dem Gemeindebudget übernommen, die Bedeckung erfolgt aus der Güterwegrücklage.

- Der Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen wird der Fördermittelausfall (Kürzung der Katastrophenbeihilfe wegen der Zweitwohnsitze) in Höhe von ca. € 3.000 aus dem Gemeindebudget erstattet und aus der Güterwegrücklage finanziert.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Verkehrsunfall Verbindungsstraße Zlatting (Gigler Sandra): Bei diesem Unfall im Bereich der Vereisung (Wasserabfluss auf der Straße wegen der versinterten Rohrleitung) ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen die Gemeinde Trebesing. Zudem hat Frau Gigler auf Schadenersatz und Schmerzensgeld geklagt. Die Forderung beläuft sich, inklusive Anwaltskosten, auf € 6.542. Im Anschluss an die Gerichtsverhandlung zu Monatsbeginn liegt ein Vergleichsvorschlag des Richters vor. Demnach wird Frau Gigler ein Schadensersatz von € 1.500 zuerkannt. Die Teilschuld der Gemeinde wird damit begründet, weil sie die Gefahrenstelle (defekter bzw. verstopfter Kanal) nicht zeitnah beseitigte und keine Warntafeln „Achtung Glatteis“ aufstellte. Ob unsere Haftpflichtversicherung dem Vergleich zustimmt, ist noch offen.

Sommerbetreuung Kindergarten: Für die 11 angemeldeten Kinder wurden Kerschbaumer Heike (Pädagogin) und Glanznig Julia als Helferin beschäftigt. Im laufenden Betrieb stellte sich heraus, dass nicht alle 11 angemeldeten Kinder zugleich den Kindergarten besucht haben. Es waren meist nur 5 bis 6 Kinder pro Tag in der Betreuung. Dafür hätte Frau Kerschbaumer als Pädagogin ausgereicht. Das war so nicht vorhersehbar und etwas unglücklich.

Wir haben dennoch beide Mitarbeiterinnen behalten, weil die Zahl der anwesenden Kinder nicht über den jeweiligen Tag hinaus planbar war (es hätten auch mehr als 8 Kinder kommen können, wo dann zwei Betreuerinnen erforderlich wären) und weil eines der Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf (defakto den Bedarf einer 1 zu 1 Betreuung) hatte.

Mehrzweckweg Gmünd - Trebesing: Bei einem Gespräch mit DI Bidmon (Leiter der Straßenbauabteilung des Landes) hat dieser erklärt, dass das Land in den nächsten Jahren das Geld für den Bau der zweiten Brücke im Bereich „Höllkurve“ nicht haben wird. Er will statt dessen eine Übergangslösung linksufrig der Lieser mit Mountainbike-Trail-Abschnitten in den Bereichen Waiguny und Höllkurve prüfen. Dazu findet im November ein Ortsaugenschein mit DI Hebein (Agrartechnik), Herrn Wrolich (Landesradspportkoordinator) und Ing. Mosser (Straßenbauamt Spittal) statt. Seitens der Gemeinden wird es wichtig sein, auf die Einhaltung des Vertrages mit den beiden Brücken, zumindest im Endausbau, zu beharren.

Lichtsäule - Projekt Lebenskunst: Herr Luxbacher wird, in Kooperation mit Kindergarten-/Volksschulkindern, sowie Senioren, Malereien und Fotokollagen anfertigen. Sie werden dann in einer Lichtsäule inszeniert und ausgestellt. Die Gemeinde hat lediglich einen Betonsockel und den Stromanschluss für die Lichtsäule herzustellen, die weiteren Kosten trägt das Land. Als Standort wurde die Grünfläche neben dem Kriegerdenkmal ausgewählt. Der Betonsockel ist bereits errichtet.

Die Bauarbeiten zur **Behebung des Katastrophenschadens beim Wachterweg** sind, bis auf die Erneuerung der Leitschienen, abgeschlossen.

Der **Wassermeister Erlacher Thomas** hat das Dienstverhältnis (geringfügige Beschäftigung) mit Ende Oktober 2021 gekündigt. Vorübergehend können wir auf die Dienste eines Wassermeisters der Stadtgemeinde Gmünd zurückgreifen.

Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Mölltalfonds): Unser heuriger Förderantrag für die Zusatzausstattung des Feuerwehrfahrzeuges Großhattenberg ist genehmigt.

Zu beachten sind die seit heuer geltenden, neuen Einreich- und Förderabruffristen: Förderanträge können nur für das jeweilige Jahr gestellt werden und sind jeweils bis spätestens 31. August, inklusive Beschluss des Gemeinderates, einzubringen.

Die Abrufung der Mittel hat mit Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise bis 01. Dezember des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Abrechnungsfrist bis 31. Oktober des Folgejahres möglich.

Werden die vorstehenden Fristen nicht eingehalten, dann verfällt der der Gemeinde zustehende Förderbetrag.

Vom Fondskapital werden in den kommenden Jahren € 5.000.000 aufgelöst und den Gemeinden zusätzlich zur jährlichen Verzinsung ausgezahlt. Trebesing hat im Jahr 2022 somit einen Förderanspruch von ca. € 18.300 statt der bisherigen € 7.480.

Bezüglich **Breitbandausbau** hat inzwischen eine weitere Besprechung der Firma STW, gemeinsam mit der KELAG und den Talbürgermeisters statt gefunden. Die nächste Besprechung erfolgt am 02. November 2021. Die Gemeinde erhalten dann ein Angebot bezüglich der Datenerhebung über bestehenden Verkabelungen und die weiteren Planungsschritte.

In der Zeitschrift des Kärntner Gemeindebundes ist neuerlich angekündigt, dass die BIK heuer mit dem Breitbandausbau im Lieser-Maltatal startet. Was die BIK da genau machen will und welche Förderanträge bereits gestellt sind, ist allerdings nicht in Erfahrung zu bringen.

Bei der **Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes** ging es für uns im Wesentlichen um die Freigabe zur Umsetzung des Projektes Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal.

Bei der **Vollversammlung des Reinhaltverbandes** wurden der Obmann Enders Norbert und der Geschäftsführer Ing. Dullnig Heimo in ihren Funktionen bestätigt. Zudem wurde neuerlich über den Kaufpreis bezüglich des Areals für das Altstoffsammelzentrum gesprochen. Die Gemeinde Krams in Kärnten verlangt € 24/m², für die gesamte Fläche. Nur ein ca. 500 m² großer Bereich soll im Eigentum der Gemeinde Krams verbleiben.

Nutzwasser Friedhof Altersberg: Die Wassergenossenschaft Altersberg baut derzeit einen neuen Trinkwasserbehälter. Für den Friedhof nutzt die Gemeinde das Überwasser des derzeitigen Speichers. Wir haben die Erlaubnis der Wassergenossenschaft, auf unsere Kosten, im neuen Behälter eine Ableitung für das Friedhofswasser herzustellen.

Dorferneuerungspreis: Aus den 26 Bewerbungen von Gemeinden und Regionen ging das Hofheimer Land in Bayern als Sieger hervor. 7 Bewerber erhalten den Europäischen Dorferneuerungspreis in Gold, weitere 7, darunter Trebesing den Europäischen Dorferneuerungspreis in Silber und 10 Gemeinden/Regionen den Europäischen Dorferneuerungspreis in Bronze.

Bezüglich **Billa-Regionalbox** hat es von Billa auf seine Anfrage hin keine Rückmeldung betreffend die Realisierung des Standortes Trebesing gegeben.

Regionales Verkehrskonzept: Die Firma Bacher Reisen erarbeitet gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Kärnten und der örtlichen Tourismuswirtschaft ein umfassendes Nahverkehrskonzept für die Region Lieser-Maltatal.

Die Hauptlinie von Spittal bis zum Katschberg soll im 30-Minuten-Takt fahren. Die Ortschaften aller Gemeinden sollen täglich mehrmals angefahren werden. Synergien mit dem Schülertransport sind geplant.

Die Tourismusbetriebe sind bereit, einen Mobilitätseuro (€ 1 pro Nächtigung) einzuheben. Mit diesen ca. € 660.000 pro Jahr, allfälligen Bundes- und Landesförderungen und den bisherigen Nahverkehrsaufwendungen der Gemeinden soll das Projekt finanzierbar sein.

Die Gemeinden werden in die Detailplanung zur Anbindung der einzelnen Ortschaften, aber auch wegen möglicher Anpassungen der Schulbeginnszeiten, einbezogen.

zu Punkt 1.5 – Allgemeines: Anfragen;

keine

zu Punkt 2.1 - Bau- und Investitionsvorhaben: Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach BA 01 - Abschluss des Fördervertrages mit dem Land Kärnten (Agrartechnik);

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet über den, dem Gemeinderat vorliegenden Fördervertrag mit der Agrartechnik. Er beläuft sich auf einen Kostenanteil von 30 % bzw. € 120.900, mit einer Auszahlungsdauer von 2021 bis 2023. Obwohl bei Verbindungsstraßen die Aufgaben der Straßenverwaltung und Straßenerhaltung ausschließlich bei der Gemeinde liegen, ist der Vertrag durch den Bürgermeister auch im Namen der nicht näher definierten „Interessentengemeinschaft Oberallach“ zu fertigen. Laut telefonischer Auskunft von Ing. Dienesch handelt es sich dabei ausschließlich um eine aus fördertechnischen Gründen notwendige Formsache.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegen Fördervertrag über einen Kostenanteil des Landes (Agrarreferat) zu den Bauausgaben für die Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach - BA 01 anzunehmen.

zu Punkt 2.2 - Bau- und Investitionsvorhaben: Verbauung Friedhofsbachl Altersberg; Bericht über die geplanten Maßnahmen und Nutzungsgestattung des öffentlichen Gutes für die Verbauungsmaßnahmen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Friedhofsbachl Altersberg - Wildbachverbauung Oberlauf; Bericht Projektstand und Zurverfügungstellung des öffentliche Gutes (Gehweg) für die Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu einem unkontrollierten Abfluss der zutretenden Oberflächen- und Straßenwässer am Oberaltersberg, mit kleinräumigen Schadereignissen (Überschwemmungen, Hangrutsche), im Bereich der Anwesen Koch Andreas, Koch Michael und Oberlerchner Stephan gekommen.

Seit 2020 wird um die Projektierung von Verbauungsmaßnahmen, aber vor allem um die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm der Wildbach- und Lawinenverbauung gerungen.

Nunmehr ist für den Bereich von der obersten Kehre der Verbindungsstraße Oberaltersberg bis zum Einlauf/Straßendurchlass bei der Friedhofskreuzung (Verbindungsstraße Altersberg) die Detailplanung der Sicherungsmaßnahmen im Gange. Die vorgesehenen Maßnahmen sind am beigelegten Luftbild ersichtlich bzw. beschrieben.

Die von den Verbauungen betroffenen Grundstückseigentümer und Anrainer sind mit den vorgesehenen Arbeiten im Wesentlichen einverstanden. Nach der Durchführung der Behördenverfahren im Winter 2021/2022 ist uns von der Wildbach- und Lawinenverbauung der Herbst 2022 als realistischer Baubeginn avisiert worden.

Seitens der Gemeinde Trebesing wird die Zurverfügungstellung des östlichen Teiles des Weggrundstückes Nr. 1334/2 KG Altersberg (Gehweg, Viehtrieb), sowie die Genehmigung der 3-maligen Unterquerung der Verbindungsstraße Oberallach, für die Verbauungen erforderlich sein. Beim Hohlweg wird ein offenes Gerinne (Grobsteinschlichtung mit talseitiger Bodenabdichtung) ausgeführt, wodurch seine Benützbarkeit künftig nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Weiters wird im Zuge der Bauarbeiten der bestehende Löschwasserbehälter weichen müssen und zu erneuern sein. Dazu werden mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Vereinbarungen über die Kostentragung zu treffen sein.

Die Kosten der Verbauungsmaßnahmen werden auf € 400.000 geschätzt. Der Interessenten(Gemeinde)anteil beläuft sich auf ca. € 80.000 bis € 100.000. Die finanziellen Vorsorgen dafür sind im Jahr 2022 zu treffen.

Der Gemeinderat möge:

- den Bericht zur Kenntnis nehmen;*
- die Zurverfügungstellung des östlichen Teiles der öffentlichen Weggrundstücke in der KG Altersberg, Parzellen Nr. 1344/2 (Gehweg/Viehtrieb) und 1335 (Verbindungsstraße Oberaltersberg), für die Verbauungsmaßnahmen beschließen, und*
- die finanziellen Vorsorgen für den Interessentenanteil treffen.*

Beilagen:

Luftbild Vorstudie Verbauungsmaßnahmen Friedhofsbachl

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister betont, dass im Zuge der Arbeiten auch der baufällige Löschwasserbehälter Oberaltersberg erneuert wird. Darüber muss mit der Wildbachverbauung noch eine Vereinbarung über die Kostentragung abgeschlossen werden.

Auf Antrag von Egger Franz nimmt der Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis und beschließt einstimmig:

- die Zurverfügungstellung des östlichen Teiles der öffentlichen Weggrundstücke in der KG Altersberg, Parzellen Nr. 1344/2 (Gehweg/Viehtrieb) und 1335 (Verbindungsstraße Oberaltersberg), für die Verbauungsmaßnahmen; und
- die finanziellen Vorsorgen für den Interessentenanteil im Haushalt 2022/2023, aus Bedarfszuweisungsmitteln, zu treffen.

zu Punkt 2.3 - Bau- und Investitionsvorhaben: Instandsetzung von Straßenwasserkanälen; Bericht über Auftragsvergaben (Rohrreinigungsversuche), sowie Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der weiteren Maßnahmen und Vergabe der Grabungsarbeiten zur Leitungserneuerung in Zlatting (Trafokehre - Absetzbecken);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Sanierung der Straßen- und Oberflächenwasserkanäle Trebesing-Zlatting

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein Großteil des etwa 700 lfm langen Straßen- und Oberflächenwasserkanalnetzes (Ableitungen von Zlatting nach Trebesing) ist versintert. Trotz jährlicher (punktuelle) Spülungen sind die Leitungen (DN 300 und DN 400) zumeist zu 40 % – 50 % verlegt und können mit herkömmlichen Spülwagen nicht mehr gereinigt werden.

Spülversuche der Firmen STRABAG und Sodian mit Hochdruck-Kanalreinigungsdüsen wurde vom Gemeindevorstand mittels Umlaufbeschluss genehmigt. Die Arbeiten mussten allerdings nach einem Tag bzw. nach wenigen Stunden wegen einer zu geringen Reinigungsleistung (nur wenige lfm) abgebrochen

werden. Die dafür anfallenden Ausgaben von ca. € 14.000 werden laut dem Gemeindevorstand aus den Mehreinnahmen des laufenden Haushaltes (Ertragsanteile) finanziert.

Parallel dazu wurde die Neuverlegung der Rohrleitung im Abschnitt Trafokehre Zlatting (Garage Genshofer Willi) bis zum Absetzbecken **in der Verbindungsstraße Zlatting** ausgeschrieben:

- Hauptangebot Verlegung der Kanalleitung in der Straße
- Variante – Verlegung der Kanalleitung in den Feldgrundstücken Winkler und Neuschitzer

Die Verlegung in den Feldgrundstücken wäre um ca. € 10.000 günstiger, das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern konnte allerdings nicht hergestellt werden.

Um in diesem Winter dort einen übergehenden Kanal mit Straßenvereisungen zu verhindern, sollten die Rohrverlegungsarbeiten noch im Herbst 2021 erfolgen.

Die Ausgaben der zu tätigenen Kanalerneuerungsarbeiten von ca. € 80.000 können aus den Mehreinnahmen der Ertragsanteile 2021 finanziert werden.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Vergabevorschlag lautet:

Gemeindeamt Trebesing
Hrn. Bgm. Arnold Prax
Nr. 15
9852 Trebesing

BAUVORHABEN TREBESING – Straßenwasser Zlatting 2021 + VARIANTE Tiefbauarbeiten

PRÜFBERICHT/VERGABEVORSCHLAG

Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF., im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
- Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn
- Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau
- Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau
- Tauerngranit Erdbau Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd
- NPG-Bau Neuschitzer GesmbH, 9853 Gmünd
- Niedermühlbichler Bau GesmbH, 9871 Seeboden
- Golger Bauunternehmung GmbH, 9811 Lendorf
- Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä

Die geprüften Ergebnisse des Hauptangebotes (Kanal in der Straße) inkl. MwSt. lauten:

1. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal	€	80.247,17
2. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€	88.074,59
3. Strabag AG; 9800 Spittal	€	108.073,18
4. Tauerngranit Erdbau Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd	€	144.490,84

Anmerkung:

- Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die geprüften Ergebnisse der VARIANTE (Kanal durch die Felder) inkl. MwSt. lauten:

1. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal	€	69.880,84
2. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€	82.404,78
3. Strabag AG, 9800 Spittal	€	107.176,45
4. Tauerngranit Erdbau Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd	€	125.975,90

Anmerkung:

- Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Am 08.10.2021 wurde die Firma Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau zu einem Bietergespräch am 11.10.2021 in das Gemeindeamt Trebesing eingeladen.

Am 11.10.2021 fand im Beisein des Hrn. Bürgermeister Arnold Prax und Hrn. Amtsleiter Manfred Hanke ein Bietergespräch mit dem Firmenvertreter statt.

Ergebnis:

Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 15:00 Uhr
Franz Richtig

Firmenvertreter: Hr. Ing.

- Die Gegebenheiten sind bekannt.
- Der Leistungsumfang ist ebenfalls bekannt.
- Mit der Ausführung der Arbeiten kann ab 15.11.2021 begonnen werden.
- Die Gemeinde teilt mit, dass am Morgen, zu Mittag und am Abend eine Durchfahrt nach Zlatting zu erfolgen hat; d.h. Arbeiten erfolgen zwischen 07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr. Der Firmenvertreter nimmt dies zur Kenntnis.
- Auf die Preisauskunft kann ein Nachlass von 3% beim Hauptangebot sowie bei der Variante gewährt werden.

Das Nachverhandlungsergebnis inkl. Nachlass und MwSt. lautet somit beim **Hauptangebot**:

1. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal	€	77.839,75
2. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€	88.074,59
3. Strabag AG, 9800 Spittal	€	108.073,18
4. Tauerngranit Erdbau Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd	€	144.490,84

Das Nachverhandlungsergebnis inkl. Nachlass und MwSt. lautet somit bei der **Variante**:

1. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal	€	67.784,41
2. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€	82.404,78
3. Strabag AG, 9800 Spittal	€	107.176,45
4. Tauerngranit Erdbau Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd	€	125.975,90

Bei Gegenüberstellung der Preisauskünfte „Hauptangebot“ sowie „Variante“ unter Berücksichtigung des Bietergesprächs vom 11.10.2021 scheint somit die Firma Felbermayr Bau GmbH & Co KG aus 9800 Spittal/Drau als Billigstbieter und somit auch als Bestbieter auf.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung mitzuteilen, welche Baumaßnahmen „Hauptangebot“ oder „Variante“ zur Ausführung gelangen.

*Freundliche Grüße
Johannes Saupper*

Beilagen:

- *Preisankünfte*
- *Preisvergleich*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat hat der Auftragsvergabe bereits per Umlaufbeschluss mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Ing. Unterlaß-Egger Alois) zugestimmt.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas nimmt der Gemeinderat die vom Gemeindevorstand getätigten Ausgaben (Spülversuche Firmen Strabag und Sodian) zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Erneuerung des Straßenwasserkanals in Zlatting heuer auszuführen. Die Neuverrohrung erfolgt in der Straßentrasse. Die Arbeiten sind dem Billigstbieter, der Firma Felbermayr, gemäß Vergabevorschlag zu übertragen. Finanziert werden die Ausgaben aus den heurigen Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen.

**zu Punkt 2.4 - Bau- und Investitionsvorhaben:
Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing Instandsetzung des
Druckminderventiles im Schusterfeld;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebesing*

**Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing - Instandsetzung
Druckminderventil „Schusterfeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Transportleitung vom Hochbehälter Zlatting-Wald zum neuen Löschwasserbehälter Zlatting (DN 150 PVC) ist im Bereich Schusterfeld mit einem Druckminderventil DN 100 versehen.

Abgesehen davon, dass diese Leitungsverjüngung von DN 150 auf DN 100 einen Flaschenhals darstellt, ist das Druckminderventil schon viele Jahre in Verwendung, störanfällig und am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt. Speziell bei der Löschwasserentnahme kommt es immer wieder zu Problemen mit dem Druckminderer.

Im Zuge der notwendigen Anlagenerneuerung erfolgt auch die Anpassung an den Stand der Technik, indem beim Schacht gleichzeitig eine Bypass-Leitung DN 50, samt Druckminderventil, neu ausgeführt wird. Das erhöht die Versorgungssicherheit und erleichtert die künftige Anlagenwartung.

Die Preisauskunft hinsichtlich der benötigten Armaturen, Ventile und Formstücke beläuft sich auf € 16.400 netto. Hinzu kommen noch ca. 2 Tage Baggararbeiten, 1 Tag Installateurleistungen, Servicetechniker (Inbetriebnahme Druckminderventile), Eigenleistungen des Wirtschaftshofes und Diverses (Vergütung Ernteausschlag etc.). In Summe ist daher mit Nettoausgaben von € 20.000 zu rechnen.

Gemäß der geltenden Vereinbarung lautet die Kostenaufteilung für dieses gemeinsam genutzte Anlagenteil 1/3 Gemeinde Trebesing und 2/3 Stadtgemeinde Gmünd. Die Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd zur Tätigkeit dieser Ausgaben liegt vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umbauarbeiten beim Druckminderventil im Schusterfeld noch heuer, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Gmünd, auszuführen. Unser Ausgabenanteil ist aus dem Wasserhaushalt bzw. der Wasserleitungsrücklage zu finanzieren.

zu Punkt 2.5 a) - Bau- und Investitionsvorhaben: Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Beratung und Beschlussfassung über die geplanten Umbauarbeiten (größeres Garagentor, Dachgauben, gesonderter Garagenzugang);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Freiwillige Feuerwehr Großhattenberg; Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeuges, Veräußerung des jetzigen Kleinlöschfahrzeuges und Umbau des Rüsthauses

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das neue Feuerwehrauto (Löschfahrzeug) für die Feuerwehr Großhattenberg soll angeblich heuer im Spätherbst ausgeliefert werden.

Für das jetzige Kleinlöschfahrzeug, das verkauft wird, gibt es Interessenten (Einheimische und Firmen aus Deutschland). Ich schlage vor, den Verkauf auch über einen Postwurf/die Homepage/Kleinanzeigen bekannt zu machen und den Bürgermeister zu ermächtigen, den Kaufvertrag (Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung) mit dem Meistbieter abzuschließen.

Betreffend die Zusatzausstattung des neuen Fahrzeuges liegt eine Preisauskunft der Firma Magirus Lohr vom 16. Juli 2020 in der Höhe von € 30.600 vor. Eine Aktualisierung der Preisauskunft bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten hat der Ortskommandant, trotz unserem Ersuchen, nicht veranlasst. Ebenso liegen uns noch keine Zusagen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes über die beantragte Förderung einzelner Ausrüstungsgegenstände vor. Grundsätzlich ist die Finanzierung der Zusatz-Fahrzeugausrüstung aus Bedarfszuweisungsmitteln und Zuschüssen des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten gesichert. Die weiteren Schritte zum Ankauf der von der Feuerwehr gewünschten Ausrüstungen hat der Gemeinderat zu setzen.

Für die Unterbringung des neuen Fahrzeuges im Rüsthaus Großhattenberg ist ein Umbau bzw. eine Vergrößerung des Garagentores notwendig. Im Zuge dessen beabsichtigt die Feuerwehr, laut Ortskommandant Oberwinkler, auf Kosten der Kameradschaftskasse Dachgauben zu errichten und ein neues, größeres Garagentor einzubauen.

Die Gemeinde soll einen weiteren Garagenzugang (Eingangstüre mit einer etwa 13 m² großen Zugangsterrasse in Form einer Stahlkonstruktion) finanzieren.

*Dem Ersuchen des Gemeindevorstandes, über die Kostentragung von Umbauarbeiten durch die Kameradschaftskasse eine schriftliche Bestätigung und über den weiteren Zugang eine Großkostenschätzung vorzulegen, ist der Ortskommandant nicht nachgekommen. **(im Gemeindevorstand bereits behandelt).***

Ich lege diese Punkte dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Ortskommandant hat Preisauskünfte für die Zimmermannsarbeiten und das neue Garagentor in Höhe von € 23.000 vorgelegt. Die Kostenschätzung über die Stahlbauarbeiten für den gesonderten Zugang beläuft sich auf € 12.500. Hinzu kommen noch Baumeisterarbeiten (Fundamente, Mauerdurchbrüche etc.).

Oberwinkler Rainer teilt mit, dass ein Großteil der Umbauarbeiten (Garagentor, Dachgauben) in Eigenregie durch die Feuerwehr erfolgt. Er bekräftigt, dass diese Arbeiten zur Gänze aus der Kameradschaftskasse getragen werden. Die Gemeinde wird gebeten, im kommenden Jahr die Errichtung der Terrasse bzw. des weiteren Gebäudezuganges, auf ihre Kosten, vorzunehmen.

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer nimmt der Gemeinderat die vorstehenden Umbauarbeiten beim Feuerwehrhaus Großhattenberg zur Kenntnis und genehmigt die Errichtung des weiteren Gebäudezuganges aus dem Gemeindebudget 2022.

zu Punkt 2.5 b) - Bau- und Investitionsvorhaben: Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des alten Kleinlöschfahrzeuges;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Verkauf des Altfahrzeuges, wie im Sitzungsvortrag beschrieben, zu bewerben und den Bürgermeister zu ermächtigen, den Fahrzeugverkauf an den Meistbieter zu tätigen. Das Feuerwehrauto ist unter Ausschluss der Gewährleistung zu verkaufen.

zu Punkt 2.5 c) - Bau- und Investitionsvorhaben: Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Beratung und Beschlussfassung über die Zusatzausstattung des neuen Fahrzeuges;

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ortskommandant inzwischen Preisauskünfte für Hebekissen, Nass-Trockensauger, Tauch- und Schmutzwasserpumpe, Stromaggregat und die allgemeine Fahrzeugausstattung, über € 31.418 vorgelegt hat.

Zu einzelnen Gerätschaften sind Förderungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes beantragt, es liegen allerdings noch keine

Zusagen vor. Grundsätzlich ist der Ankauf der gewünschten Ausstattungen und Geräte über Bedarfszuweisungsmittel und dem Zuschuss des Mölltalfonds gesichert und budgetiert.

Ein bei der Firma Rosenbauer über Teile der Ausstattung eingeholtes Vergleichsangebot ist in etwa gleich teuer. Unklar ist, warum die Feuerwehr ein 13 kVA - Stromaggregat kauft. In der Pflichtbeladungsliste des Landes ist ein Stromerzeuger mit maximal 6 kVA vorgesehen.

Oberwinkler Rainer erklärt, dass die Förderzusagen des Feuerwehrverbandes für die Zusatzausstattung erst gegen Jahresende oder Anfang 2022 zu erwarten sind. Allerdings wird auch die Firma Magirus Lohr die Gerätschaften nicht früher liefern können. Das 13 kVA - Stromaggregat soll fix in das Fahrzeug eingebaut werden. Es ist weniger für das Gelände, sondern als Hilfestellung bei Stromausfällen etc. vorgesehen.

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei der Firma Magirus Lohr die gegenständlichen Geräte und Zusatzausstattungen im Wert von ca. € 31.000 anzukaufen. Die Finanzierung ist aus Fördermitteln des Mölltalfonds und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2021 gesichert.

zu Punkt 2.6 - Bau- und Investitionsvorhaben: Büroausstattung in der Finanzverwaltung: Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines weiteren Arbeitsplatzes (Tischlerarbeiten, Hard- und Software);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Gemeindeamt Trebesing; Büroausstattung in der Finanzverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bedingt durch die Neuaufnahme einer MitarbeiterIn in der Finanzverwaltung, muss auch die Büroausstattung für diesen neuen Arbeitsplatz hergestellt bzw. angeschafft werden.

An Maßnahmen sind im Büro der Finanzverwaltung im Detail vorgesehen:

- *Umbau der Elektronikverkabelung und Tiefersetzen des Schaltschranken (Aufwand ca. € 700);*
- *Ankauf eines PC mit zwei Bildschirmen (Hard- und Software), samt Netzeinbindung um ca. € 1.500.*
- *Ersetzen der Flügeltüre zwischen Standesamt und Finanzverwaltung durch eine Schiebetüre; Anschaffung eines weiteren Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Ablage, Sessel) und Adaptierung des bestehenden Schreibtisches (Tischlerarbeiten) um ca. € 4.800*

Diese Ausgaben von ca. € 7.000 können aus den heurigen Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen 2021 finanziert werden.

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Magdalena beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehenden Ausgaben für Büroausstattung und die Adaptierung der Büromöbel zu tätigen und aus den Mehreinnahmen der Ertragsanteile 2021 zu finanzieren.

zu Punkt 2.7 - Bau- und Investitionsvorhaben: Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes und des textlichen Bebauungsplanes; Beratung über Finanzierung und Vergabe der Planerarbeiten;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Örtliche Raumplanung - Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§ 2) hat jede Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen und nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu überprüfen und sofern erforderlich, zu überarbeiten.

Ausgehend vom örtlichen Entwicklungskonzept ist dann auch der geltende Flächenwidmungsplan zu überprüfen und an die geänderten Bedingungen und Planungsziele anzupassen.

Unser örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) stammt aus dem Jahr 1994, der aktuelle geltende Flächenwidmungsplan ist 1996 in Kraft getreten und - als einer der wenigen in Kärnten - noch nicht digital verfügbar.

Beide haben ihren vorgesehenen Geltungs- und Planungshorizont bereits deutlich überschritten und sind daher nur mehr bedingt aussagekräftig.

Ab 01. Jänner 2022 gilt das Kärntner Raumordnungsgesetz, es ersetzt das bisherige Gemeindeplanungsgesetz. Neben diversen „Steuerungselementen“ und Vorgaben für die Baulandwidmungen in den Gemeinden (Neuwidmungen werden erschwert, Rückwidmungen sollen vermehrt ins Auge gefasst werden), sieht das Gesetz die Verpflichtung der Gemeinden vor, das örtliche Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan und den generellen Bebauungsplan (bisher textlicher Bebauungsplan) binnen 5 Jahren zu überprüfen, an die neuen Vorgaben anzupassen und nach einem aufwendigen Erarbeitungsprozess dem ebenso mühsamen Genehmigungsverfahren beim Land Kärnten zur unterziehen.

Wird das örtliche Entwicklungskonzept (als Erstes der drei Planungselemente) nicht innerhalb dieser fünf Jahre an die neue Rechtslage angepasst, gibt es ab 2027 keine Genehmigungen für Umwidmungen mehr.

Die Gemeinde Trebesing hat bereits im Herbst 2019, als der Entwurf des neuen Raumordnungsrechtes bekannt wurde, Preisauskünfte für die Überarbeitung des ÖEK, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne eingeholt. Die Vergabe der Planungsaufträge wurde vom Gemeinderat jedoch wegen der unklaren Auswirkungen der Corona-Krise bisher aufgeschoben.

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes wurden die vier damals kontaktierten Planungsbüros um eine Aktualisierung ihrer Preisauskunft gebeten. Bisher liegen nur zwei aktualisierte Angebote vor. Details entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Je nach Fördermöglichkeiten und aktualisierten Angebotspreisen ist mit Ausgaben von ca. € 90.000 bis € 110.000 zu rechnen. Dafür wären entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Die Dauer der Arbeiten und die Fälligkeit der Zahlungen werden sich über einen Zeitraum von etwa drei Jahren erstrecken.

Eine Kopie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1994 kann beim Gemeindeamt angefordert werden.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüsse
Hanke Manfred

Beilagen:

- Übersicht Honorarangebote
- Entwurf Finanzierungsplan

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

Investitions- und Finanzierungsplan Entwurf

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Planungsleistungen und Konzeptausarbeitung	100.000	50.000	30.000	20.000
Summe:	100.000	50.000	30.000	20.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	50.000	50.000		
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	25.000		25.000	
Bedarfszuweisungsmittel iR 2024	20.000			20.000
Bedarfszuweisungsmittel aR 2022 (TBB und Digitalisierung Fläwi)	5.000		5.000	
Summe:	100.000	50.000	30.000	20.000

C) Folgekostenberechnung ***

	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	14.286	Nutzungsdauer 7 Jahre
Σ	14.286	

Betriebskosten	-	es fallen keine Betriebskosten an
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.:	14.285,71
--------------------------------	------------------

Leistungserlöse	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse (BZ iR und aR)	14.285,71	Passivierung der Fördermittel
...		
Σ	14.285,71	
Erlöse p.a.:	14.285,71	

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Mag. Kavalirek und das Büro Lagler, Wurzer und Knappinger ihre Preisauskunft vom Herbst 2019 nicht aktualisiert haben und daher bei der Vergabe der Leistungen nicht berücksichtigt werden können.

Die beiden verbliebenen Büros (Dr. Jernej und DI. Kaufmann) waren für heute zu einem Hearing (Gemeindevorstand) geladen. DI Kaufmann konnte wegen einer Erkrankung nicht kommen.

Dr. Jernej legte das günstigste Angebot und hat auch beim heutigen Gespräch mit dem Gemeindevorstand einen guten Eindruck hinterlassen. Daher empfiehlt der Gemeindevorstand die Vergabe der Leistungen an sein Büro. Übersicht der geprüften Honorare siehe Beilage 3 zur Niederschrift.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Planerarbeiten für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, die Digitalisierung und die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes und für den generellen Bebauungsplan an den

- Best- und Billigstbieter, Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in Völkermarkt, zu vergeben;
- die finanziellen Vorsorgen für die Ausgaben aus Bedarfszuweisungsmitteln der Folgejahre, laut Entwurf des Finanzierungsplanes, zu treffen; und
 - die Werkverträge mit Dr. Jernej gemäß der Musterverträge des Landes (Mindestinhalte zur Überarbeitung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes) abzuschließen.

zu Punkt 2.8 - Bau- und Investitionsvorhaben: Aich Wegerfeld - Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Baugrundstücken und Behandlung von Kaufanträgen;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 2.9 a) - Bau- und Investitionsvorhaben: Gewerbegebiet Trebesing-Bad - Krämmerareal - Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des „Emissionsschutzstreifens“;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Gewerbegebiet Trebesing-Bad (Krämmerareal); Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Firma RF-Service OG bzw. der Firmeninhaber werden die ca. 9.000 m² große, unbebaute Gewerbefläche in Trebesing-Bad von Herrn Krämmer Reinhard kaufen, dort die Betriebsstätte des Installationsbetriebes errichten und den Firmensitz für etwa 10 – 15 Mitarbeiter nach Trebesing verlegen.

Der Steilhang zwischen dem bestehenden Gewerbepark und dem noch unbebauten Gewerbegrund ist eine schützenswerte Feuchtfläche, als Grünland (Emissions)schutzstreifen gewidmet und nicht bebaubar. Mit Herrn Krämmer wurde

mündlich vereinbart, diesen ca. 2.600 m² großen Grünstreifen um pauschal € 3.000 zu kaufen.

Die Gemeinde Trebesing als Käuferin übernimmt auch die Kosten der Vermessung (ca. € 1.800), des Kaufvertrages (sofern es nicht zu einem gemeinsamen Vertrag mit dem Interessenten für die Gewerbefläche kommt) und für die Verbücherung.

Zur Pflege des Grünstreifens wird der Gemeinde Trebesing ein Fahrtrecht auf dem noch unbebauten Gewerbegrundstücken eingeräumt.

Im Zuge des beabsichtigten Gewerbegrundankaufes am Krämmerareal soll die von der Gemeinde Trebesing um ca. € 48.000 errichtete Verkehrsanbindung an die Landesstraße dem Käufer unentgeltlich in sein Eigentum, sowie in seine weitere Erhaltung übertragen werden.

Ich empfehle dem Gemeinderat:

- *Dem Kauf des Gewerbegrundstückes durch die Firma RF-Service OG, bzw. durch deren Inhaber, Herrn Rainer, zuzustimmen, bzw. Herrn Krämmer Reinhard, gemäß Optionsvertrag, dieses Unternehmen als Käufer namhaft zu machen.*
- *Den als Grünland – Schutzstreifen gewidmeten, vernässten Steilhang im Gewerbegebiet Trebesing-Bad (ca. 2.600 m²) um pauschal € 3.000 von Herrn Krämmer Reinhard zu erwerben und die dafür notwendigen Nebenaufwendungen (Vermessung, Kaufvertrag, Verbücherung etc.) zu tragen. Für die Pflege des Raines ist der Gemeinde ein Zufahrtsrecht einzuräumen.
Finanziert kann der Kauf aus der Baugrundankaufsrücklage (Stand: € 245.000) oder aus den heurigen Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an Bundessteuern werden.*
- *Die unentgeltliche Übertragung des im Jahr 2019 errichteten Zufahrtsweges zum Gewerbeareal – oberes Plateau - an den Käufer der Gewerbefläche, in sein Eigentum und in seine weitere Erhaltung, zu genehmigen.*

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

Übersicht Gewerbefläche Krämmerareal

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing vermisst und kauft den Hang (Grünland Schutzstreifen) in einem Ausmaß von ca. 2.600 m² von Herrn Krämmer Reinhard um pauschal € 3.000. Die Ausgaben für den Grundstückskauf, die Vermessung und Nebenkosten (Vertrag, Grunderwerbsteuer etc.) werden aus der Baugrundankaufsrücklage finanziert.
- Die Gemeinde Trebesing lässt sich, zur Pflege des von ihr gekauften Hanggrundstückes, über die gegenständliche Gewerbefläche, ein Fahrrecht einräumen.

zu Punkt 2.9 b) - Bau- und Investitionsvorhaben: Gewerbegebiet Trebesing-Bad - Krämmerareal - Beratung und Beschlussfassung über die Nominierung eines Käufers für die Gewerbefläche;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing nominiert gemäß dem Optionsvertrag mit Herrn Krämmer Reinhard, die Firma RF Service OG bzw. den Firmeninhaber Jerome Rainer, als Käufer für die verbleibende Gewerbefläche (Grundstücke vor der Vermessung und Vereinigung: Nr. 1101, 1102, 65/2 (Teil), 63/8 (Teil) und Punkt 17 KG Radl).

zu Punkt 2.9 c) - Bau- und Investitionsvorhaben: Gewerbegebiet Trebesing-Bad - Krämmerareal - Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zufahrtsstraße;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Trebesing die von ihr errichtete Grundstückszufahrt unentgeltlich in das Eigentum des Käufers der Gewerbefläche überträgt.

zu Punkt 2.9 d) - Bau- und Investitionsvorhaben: Gewerbegebiet Trebesing-Bad - Krämmerareal - Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Kauvertrages;

Der Grobentwurf des Kaufvertrages, bezüglich Ausübung der Option lautet:

Entwurf
KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1) *Herrn Reinhard **K r ä m m e r**, Unternehmer, Serai 10, 9580 Drobollach, als Verkäufer einerseits*

und

2) *....., als Käufer andererseits*

unter Beitritt:

3) *der **G e m e i n d e T r e b e s i n g**, 9852 Trebesing, sowie*

4) *der Ehefrau des Verkäufers, Frau Petra **K r ä m m e r**,, Serai 10, 9580 Drobollach, wie folgt:*

1.

Vertragsgrundlagen; Rechtsanwendung

1.1. *Die Vertragsparteien verweisen auf den im Optionsvertrag vom 14.12.2006 und Nachtrag vom, abgeschlossen zwischen Herrn Reinhard Krämmer als Optionsgeber und der Gemeinde Trebesing als Optionsnehmerin, unter Beitritt der Ehefrau des Optionsgebers Frau Petra Krämmer. Mit diesem Optionsvertrag hat Herr Reinhard Krämmer einer oder mehreren von der Gemeinde Trebesing namhaft zu machenden Personen das Recht zum Kauf jener Teile der Grundstücke 63/8, 65/2, jeweils GB 73013 Radl eingeräumt, die in dem dem Optionsvertrag als Anlage angeschlossenen „Lageplan zur Widmungsänderung“ des Ziviltechniker Raumplanungsbüros DI Johann Kaufmann, Klagenfurt, vom 17.7.2006 als „umzuwidmende Fläche von ca. 9.960 m²“ hervorgehoben sind.*

Der Inhalt der bei Ausübung der Option abzuschließenden Kaufverträge ist in Punkt 3. des Optionsvertrages angeführt.

Eine einfache (nicht beglaubigte) Abschrift des Optionsvertrages wird dem Vertrag beigeheftet.

Die Gemeinde Trebesing hat nunmehr in Ausübung ihres Optionsrechtesals Käufer des unten genannte Kaufobjektes namhaft gemacht.

- 1.2. Gemäß dem Teilungsausweis der Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer, Seeboden, vom 13.11.2006, GZ 3326-1/06, wurde unter anderem das Grundstück neu begrenzt und hat nunmehr ein Ausmaß von m².

2.

Kauf

In Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem genannten Optionsvertrag verkauft nunmehr Herr Reinhard Krämmer das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück der EZ 150 GB 73013 Radl von m² an und dieser kauft und übernimmt von ihm das genannte Grundstück in sein Alleineigentum, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und in den Grenzen nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes sowie der vorgenommenen Vermessung.

3.

Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand beträgt vereinbarungsgemäß €, - pro m², das ergibt beim angeführten Ausmaß einen Gesamtkaufpreis von €

Der Käufer verpflichtet sich, diesen Kaufpreis innerhalb von einem Monat nach Unterfertigung dieses Vertrages durch alle Vertragsteile treuhändig an den Urkundenverfasser öff. Notar Dr. Thomas Schönlieb, 9853 Gmünd/Kärnten auf dessen Treuhandkonto Nr. ...-08.016.800 bei der Notartreuhandbank AG Wien BLZ 31500 zu überweisen.

- 3.2. Der Urkundenverfasser wird zum Treuhänder bestellt und einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufpreis an den Verkäufer auszufolgen, sobald:

- a) die Lastenfreiheit des Kaufobjektes gesichert ist,
- b) eine Ranganmerkung der beabsichtigten Veräußerung im Grundbuch mit einer Restlaufzeit von wenigstens 10 Monaten eingetragen ist und der Rangordnungsbeschluss dem Urkundenverfasser zur Verwendung Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung zur Verfügung steht und
- c) der Kaufvertrag rechtskräftig ist.

Bis zur Fälligkeit sind keine Zinsen zu entrichten, während im Verzugsfall 10 % jährliche Verzugszinsen zu bezahlen sind.

Die Erlagszinsen abzüglich Spesen und KEST gebühren dem Verkäufer.

- 3.3. *Mangels fristgerechter Zahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Käufers mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.*
- 3.4. *Der Käufer hat die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage, somit €--, und die gerichtliche Eintragungsgebühr von 1 % der Bemessungsgrundlage, somit €--, für die Einverleibung seines Eigentumsrechtes im Grundbuch auf ein GRÉSt-Sammelkonto des Urkundenverfassers gleichzeitig mit dem Kaufpreis einzuzahlen. Der Urkundenverfasser wird die angeführte Steuer und Gebühr auf Rechnung der Vertragsparteien im Rahmen der Selbstbemessung entrichten, wozu die Parteien einen gesonderten Auftrag erteilen.*
- 3.5. *Der Urkundenverfasser wird weiters unwiderruflich von den Vertragsparteien angewiesen, die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erst dann zu veranlassen, wenn der gesamte Kaufpreis samt Nebenspesen auf das oben angeführte Treuhandkonto eingezahlt ist.*

4.

Die Rechtskraft des Kaufvertrages ist abhängig von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw. Ausstellung einer Negativbestätigung.

5.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz des Käufers erfolgt nach Zahlung des gesamten Kaufpreises und Nebenspesen und nach Rechtskraft des Kaufvertrages, spätestens am darauf folgenden Monatsersten. Ab diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer über. Der Urkundenverfasser wird von den Vertragsparteien beauftragt und diesbezüglich zum Treuhänder bestellt, sie vom Vorliegen der Rechtskraft des Kaufvertrages und der erfolgten Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen schriftlich zu verständigen.

6.

Der Verkäufer haftet nicht für das Ausmaß und für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, wohl aber für die lastenfreie Übereignung, mit Ausnahme von allfälligen Versorgungsleitungen im Kaufobjekt. Auch haftet der Verkäufer nicht für die Eignung des Kaufgrundstückes für einen bestimmten Verwendungszweck, wohl aber für die Freiheit von Kontaminierungen und Altlasten.

Anschlussgebühren und laufende Benützungsggebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gehen zulasten des Käufers, der auch die Herstellung der Hausanschlüsse zu bezahlen hat. Entsprechendes gilt für Strom- und Gasanschlüsse.

7.

Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger aus dem Vertrag hervorgehender Streitigkeiten dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Spittal/Drau in sachlicher und örtlicher Hinsicht.

8.

Im Sinne des Optionsvertrages räumt der Käufer der Gemeinde Trebesing das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsfälle am Kaufobjekt ein, und zwar mit der Maßgabe, dass anstelle der dreißigtägigen eine dreimonatige Einlösungsfrist tritt und die Einlösung zum Kaufpreis, mit welchem er selbst das Kaufobjekt erworben hat, erfolgt. Dies gilt somit nur für das unbebaute Grundstück.

Sollte der Käufer am Kaufgrundstück bereits mit dem Bau eines Gebäudes begonnen haben, hat die Einlösung des Grundstückes zum Kaufpreis, mit welchem er selbst das Kaufobjekt erworben hat und des Gebäudes zum Schätzwert zu erfolgen. Der Schätzwert ist durch einen von der Gemeinde Trebesing zu bestimmenden gerichtlich beideten Sachverständigen für das Bauwesen innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorkaufsrechtes zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens zahlen und die Vorkaufsberechtigte je zur Hälfte. Die Parteien sind an das Gutachten des Sachverständigen gebunden. Der von der Vorkaufsberechtigten zu zahlende Kaufpreis setzt sich somit aus dem obigen Grundpreis und dem Schätzwert für das Gebäude zusammen. Auch in diesem Fall bleibt es bei der dreimonatigen Einlösungsfrist.

Der Kaufpreis für das Grundstück wird in beiden Fällen nicht wertgesichert. Sollte bereits Anschlusskosten für Ver- und Entsorgungseinrichtungen gezahlt haben, sind diese Kosten von der Vorkaufsberechtigten zusätzlich zu bezahlen.

Das Vorkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung des Gebäudes am Kaufgrundstück und ist dann über Verlangen des Grundeigentümers auf seine Kosten im Grundbuch zu löschen.

Die Gemeinde Trebesing nimmt die Rechtseinräumung an. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

9.

Der Käufer verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Trebesing am Kaufgrundstück ein Betriebsgebäude für seinenbetrieb zu errichten, und zwar bestehend aus Er ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages bei den Behörden die erforderlichen Bewilligungen (Baurecht, Straßenrecht, Gewerberecht, etc.) zu beantragen und die Anlage binnen zwei Jahren nach rechtskräftigem Vorliegen aller zur Bauausführung

notwendigen Bewilligungen fertigzustellen. Er ist weiters verpflichtet, die Gemeinde auf deren Verlangen vom Stand der Bewilligungsverfahren zu informieren und das rechtskräftige Vorliegen sämtlicher behördlichen Bewilligungen schriftlich bekanntzugeben.

10.

Gemäß Punkt 3.10. der genannten Option räumt der Käufer der Gemeinde Trebesing das nachstehende

A n b o t

auf Abschluß des folgenden Kaufvertrages ein.

- a) verkauft und übergibt an die Gemeinde Trebesing und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum das dem Verkäufer gehörende Grundstück GB Radl LN im Ausmaß von m² samt dem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und in den Grenzen nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes.
- b) Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand beträgt €,-/m², das ergibt beim Ausmaß vonm² einen Gesamtkaufpreis von € Die Käuferin verpflichtet sich, diesen Kaufpreis innerhalb eines Monats nach Vertragsunterfertigung treuhändig auf ein noch bekanntzugebendes Treuhandkonto des Urkundenverfassers zu überweisen. Der Urkundenverfasser wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich beauftragt, mit Hilfe des Kaufpreises die Lastenfreistellung des Vertragsobjektes zu erwirken, sofern die Liegenschaft mit einem Pfandrecht belastet ist, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, den Kaufpreis nach Verbücherung des Vertrages an den Verkäufer samt Zinsen, abzüglich Spesen und KESt, auszufolgen.
- c) Der Verkäufer haftet nicht für das Ausmaß und für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, wohl aber für die lastenfreie Übereignung, mit Ausnahme von allfälligen Versorgungsleitungen im Kaufgrundstück und soweit nichts anderes vereinbart ist.
- d) Die Übergabe und Übernahme des Kaufgrundstückes in den Besitz der Käuferin erfolgt mit der Eintragung des Eigentumsrechtes für die Käuferin im Grundbuch. Ab diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin über.
- e) Die Parteien bewilligen im Grundbuch bei der für Grundstück GB Radl in der KG Radl neu eröffneten Liegenschaft die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Trebesing.
- f) Der Kaufvertrag bedarf keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Zur Verbücherung des Vertrages ist aber die Ausstellung einer Negatiobestätigung erforderlich.
- g) Sämtliche mit der Errichtung Verbücherung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren und die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde

Trebesing. Dem Verkäufer ist bekannt, dass er für diese Kosten und die Grunderwerbsteuer aufgrund des Gesetzes mithaftet.

- h) Die Urschrift des Vertrages gehört der Käuferin, während der Verkäufer auf Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften erhält.
- i) Hat bereits Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Kaufobjekt bezahlt, hat ihm die Gemeinde Trebesing diese Gebühren zusätzlich zum Kaufpreis zu ersetzen, und zwar gleichzeitig mit dem Kaufpreis.

Die Gemeinde darf dieses Anbot nur annehmen, wenn der Käufer mit der Errichtung der Betriebsstätte am Kaufgrundstück gemäß Punkt 9. dieses Vertrages um mehr als zwölf Monate in Verzug gerät. Dem Grundbuch ist dieser Nachweis nicht zu erbringen. Das Anbot erlischt, wenn die Gemeinde Trebesing nicht innerhalb eines weiteren halben Jahres nach Feststehen des zwölfmonatigen Verzuges die Annahme erklärt.

Solange das Anbot aufrecht ist, verpflichtet sich, das Kaufobjekt mit Pfandrechten höchstens so hoch zu belasten, dass mit Hilfe des Kaufpreises die Lastenfreistellung des Kaufobjektes möglich ist.

Die Gemeinde Trebesing nimmt durch Unterfertigung dieses Vertrages das Anbot zur Kenntnis.

11.

Dem Käufer ist bekannt, dass im Umwidmungsverfahren des Kaufgrundstückes in Bauland-Gewerbegebiet das Straßenbauamt Spittal/Drau als Vertreter des Landes Kärnten auf die bestehenden Weganlagen Trebesinger Straße (L10) und Katschbergstraße (B99) hingewiesen hat, insbesondere auf den durch diese vorbeiführenden Straßen verursachten Verkehrslärm. Der Verkäufer hat im Umwidmungsverfahren verzichtet, für das Kaufgrundstück die Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen zu den beiden genannten Straßen durch das Land Kärnten zu verlangen. Dieser Verzicht wird nunmehr auf den Käufer überbunden. Sollte er aufgrund des Verkehrslärmes der vorbeiführenden beiden Straßen aktive Lärmschutzmaßnahmen wünschen oder benötigen, so hat er diese nach Einholung der behördlichen Bewilligungen selbst zu errichten und zu erhalten.

12.

Die Parteien verweisen auf Punkt 4. des angeführten Optionsvertrages (weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien). Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Gemeinde Trebesing die Aufschließung (Straße, Schmutz, Wasser, Kanäle, Trinkwasserversorgung) auf ihre Kosten bereits hergestellt, um den Käufern der Betriebsgrundstücke einen kostengünstigen Erwerb dieser Betriebsgrundstücke anbieten zu können. Soweit im Kaufgrundstück Leitungseinbauten der Gemeinde Trebesing vorgesehen sind bzw. erfolgen werden, stimmt der Käufer diesen

Leitungseinbauten auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger bereits heute zu und räumt der Gemeinde auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger das unentgeltliche Recht zur Errichtung und Erhaltung dieser Versorgungsleitungen ausdrücklich ein. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Käufer nach Vorliegen der Leitungspläne oder nach Herstellung der Leitungen der Verbücherung der Leitungsrechte auf Kosten der Gemeinde Trebesing am Kaufsgrundstück zuzustimmen und einen Nachtrag zu diesem Kaufvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

13.

Dem Käufer sind die Bestimmungen des genannten Optionsvertrages genau bekannt. Soweit sich die Vereinbarungen aus dem Optionsvertrag auf das Kaufobjekt beziehen und nicht ohnehin im Kaufvertrag enthalten sind, überbindet der Verkäufer diese Vereinbarungen auf den Käufer und nimmt dieser die Übertragung an. Gleichzeitig verpflichtet er sich, diese Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufsgrundstückes weiter zu überbinden.

14.

Zugunsten der Ehegattin des Verkäufers Frau Petra Krämmer, ..., haftet bei der Liegenschaft EZ 150 GB Radl das Belastungs- und Veräußerungsverbot.

Die Verbotsberechtigte stimmt dem Verkauf bzw. Kauf gemäß Punkt 2. des Vertrages ausdrücklich zu und bewilligt die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes von EZ 150 GB Radl.

15.

Die Vertragsparteien bewilligen bei der Liegenschaft EZ 150 GB 73013 Radl nach Teilung und Vereinigung im Sinne der eingangs angeführten Vermessungsurkunde folgende Grundbuchshandlungen:

a) die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes GB Radl von der Liegenschaft, Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde Radl hiefür und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für, geboren am

b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Trebesing gemäß Punkt 8. dieses Vertrages.

16.

Der Käufer ist österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer.

17.

Den Parteien ist bekannt, dass sie für die Kosten der Vertragserrichtung und Verbücherung einschließlich der Grunderwerbsteuer gesetzlich zur ungeteilten Hand haften.

Im Innenverhältnis kommt dafür der Käufer alleine auf. Die Lastenfreistellungskosten trägt der Verkäufer alleine.

18.

Die Urschrift des Vertrages gehört der Gemeinde Trebesing, während der Käufer und der Verkäufer auf Verlangen jeweils einfache oder beglaubigte Abschriften erhalten.

Nach Erlöschen des Angebotes gemäß Punkt 10. dieses Vertrages hat die Gemeinde Trebesing die Urschrift des Vertrages dem Käufer unaufgefordert auszufolgen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Sachbearbeiter berichtet, dass laut Notar Mag. Dr. Trampitsch aus Steuergründen das Kaufangebot vermutlich in einem gesonderten Vertrag festzulegen sein wird.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Trebesing dem Kaufvertrag zwischen Herrn Krämmer und dem Käufer - gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf beitrifft - und sich ein Kaufrecht für das Gewerbegrundstück für den Fall einräumt, dass der Käufer nicht fristgerecht um die behördlichen Bewilligungen zur Errichtung der Betriebsstätte ansucht und/oder in weiterer Folge die Betriebsstätte nicht fristgerecht fertigstellt (Fristen laut vorstehendem Vertragsentwurf).

Allenfalls ist dieses Kaufangebot in einer vom Kaufvertrag getrennten Urkunde festzuschreiben.

zu Punkt 3.1 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 20. September 2021;

Die Ausschussobfrau DI Genser Birgit berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Gebarungsprüfung laut der nachstehenden Niederschrift:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung und des Rechnungsabschlusses waren anwesend:

Anwesende ...

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 23.06.2021

bis: 20.09.2021

letzte Gebarungsprüfung: am 25.06.2021

für den Zeitraum:

vom 01.05.2021

bis: 24.06.2021

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss per 17.09.2021 überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 20. September 2021 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 17. September 2021 verbucht.

*Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:
Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;
alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;
alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;
im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu
verwalten sind.
Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.*

III. Prüfung der Buchungen und Belege

*Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst
wurden - stichprobenweise - vorgenommen.*

Beschlüsse und Beanstandungen:

*Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den
Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

a) *zum Berichterstatter wurde Frau DI Genser Birgit mit drei Stimmen gewählt*

*DI Genser Birgit informiert weiters, dass am 30. Juli 2021 die erste
Kontrollausschuss-Sitzung beim Reinhaltverband Lieser-Maltatal statt fand.
Bei dieser Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.*

Beratung und Beschlussfassung:

*Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschuss-Prüfbericht vom 20.
September 2021 einstimmig zur Kenntnis.*

zu Punkt 3.2 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021;

Der berichtigte Sitzungsvortrag, datiert mit 19. Oktober 2021, lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

**Änderung zum Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1.
Nachtragsvoranschlag 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag hat sich aufgrund von technischen

Fehlern-Neuanlage der Sachkonten - bei der Erfassung des Budgets ergeben:
 Die fehlenden Erträge von € 330.700 aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfer (Code 211 und 212) im Bereich

➤ Straßenwesen	€ 116.000
➤ Evang. Pfarrg. Austausch Heizungsanlage	€ 10.000
➤ Wildbach Kreuthgraben	€ 10.000
➤ Verkehrsverbund	€ 2.000
➤ Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg	€ 164.800
➤ Bundespflegefonds	€ 27.900

wurden eingearbeitet.

Die fehlenden Aufwendungen von € 186.500 aus Sachaufwand und Transferaufwand (Code 222 und 223) im Bereich

➤ Evang. Pfarrg. Austausch Heizungsanlage	€ 10.000
➤ Geländemodellierung Kreuthgraben	€ 10.000
➤ HFZ Glanznig – Brückengeländer	€ 1.700
➤ Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg	€ 164.800

wurden eingearbeitet.

Im Ergebnishaushalt ergibt sich nun ein positives Nettoergebnis von € 13.000.

Keine Änderungen im Finanzierungshaushalt
 Kaltenbrunner Karin

Beilagen:

- Verordnungsentwurf 1. Nachtragsvoranschlag
- Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag

Die Erläuterungen des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 lauten:

**Textliche Erläuterungen zur
 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021**

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 (Entwurf)

1. *Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages*

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

2. *Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):*

Ziel ist es, die Gemeindeaufgaben, trotz der Herausforderung durch die COVID-19-Krise, weiterhin zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin gerecht zu werden.

Änderung zum Voranschlag:

Ergebnishaushalt:

Es ergibt sich ein positives Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen (Code SA00) von € 13.000 (Vergleich VA 2021: Minus von - € 200.300).

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung verändert sich aus dem Minus von € - 197.500 in ein Plus von € 3.200.

3. *Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):*

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen angepasst:

Mehreinnahmen von € 280.100 im Bereich der Ertragsanteile, der Finanzzuweisungsmitteln sowie bei der Kommunalsteuer von € 25.000. Die Mehrausgaben bei der Landesumlage sind um € 4.700 gestiegen.

Im Bereich der investiven bzw. operativen Einzelvorhaben wurden laufende Vorhaben angepasst und neue Vorhaben erfasst und budgetiert:

- Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes in der Finanzverwaltung
- Neuausstattung Feuerwehrfahrzeug der FF Großhattenberg
- Blackout – Errichtung Notstromversorgung

- *Evang. Pfarrg. Austausch Heizungsanlage*
- *Gemeindezuschuss zur Behebung von Katastrophenschäden am Güterweg Zelsach-Hintereggen*
- *Allgemeine Straßensanierungen 2021*
- *Instandsetzung Straßenwasserkanäle Zlatting - Trebesing*
- *Sanierung der Verbindungsstraße Oberallach BA 01*
- *Sanierung der Verbindungsstraße Auenweg*
- *Geländemodellierung Kreuthgraben*
- *Hofzufahrt Glanznig – Erneuerung Brückengeländer*
- *Anschaffung Rasentraktor*
- *Anschaffung Heißwasserhochdruckreiniger für Wirtschaftshof und Feuerwehr*
- *Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg*

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Erträge:</i>	€ 2.952.400
<i>Aufwendungen:</i>	€ 2.969.400
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 55.300
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 25.300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 13.000

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Einzahlungen:</i>	€ 3.213.300
<i>Auszahlungen:</i>	€ 3.210.100

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 3.200

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung liquider Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand zum 31.12. gegenüber dem 01.01. des Jahres wider. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Bargeld-Überschuss/Fehlbetrag aus dem laufenden Betrieb aus.

Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der neue Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Im laufenden Budgetvollzug und im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 wurden Abschreibungen nach den Vorgaben der VRV 2015 erfasst und getätigt.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis

Der Verordnungsentwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: 920/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geändert wird - 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 21. Dezember 2020, Zahl: 902/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Erträge:</i>	<i>€ 2.952.400</i>
<i>Aufwendungen:</i>	<i>€ 2.969.400</i>
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	<i>€ 55.300</i>
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	<i>€ 25.300</i>

***Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²* € 13.000**

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	<i>€ 3.213.300</i>
<i>Auszahlungen:</i>	<i>€ 3.210.100</i>

***Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³* € 3.200**

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2021.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁵ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2021

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2021 in Kraft.

Beilagen:

- 1. Nachtragsvoranschlag 2021
- Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 in der vorliegenden Letztversion vom 19. Oktober 2021 zu genehmigen.

zu Punkt 3.3 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Hundeabgabe;

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Anpassung der Hundeabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hundeabgabe ist eine ausschließliche Gemeindesteuer, die der Gemeinderat beschließen kann und für die es keine besondere Zweckbindung gibt.

Die aktuell gültige Festlegung der Hundeabgabe stammt aus dem Jahr 2001. Die Hundesteuer ist mit € 11,00 pro gehaltenem Hund außerordentlich gering. Die jährliche Einnahmensumme liegt bei ca. € 900.

Laut österreichischem Gemeindebund beträgt die Abgabe im Schnitt der Gemeinden zwischen € 40 bis € 80.

Auch wenn es sich bei der Hundeabgabe um eine Steuer ohne konkrete Gegenleistung der Gemeinde handelt, so ist es jedenfalls argumentierbar, dass vermehrte Aufwendungen für die Hundekotbeseitigung (Aufstellen und Betrieb von Hundesackerlbehältern, Hinweistafeln etc.) jedenfalls eine merkliche Erhöhung der Hundeabgabe rechtfertigen.

Die Ausnahmebestimmungen zur Hundeabgabe (§ 3 Absatz 1) wurden gegenüber der gültigen Verordnung um Assistenz- und Therapiehunde erweitert.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf einer neuen Hundeabgabeverordnung, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

Entwurf Hundeabgabeverordnung neu

Der Entwurf der Hundeabgabeverordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: 111-920/8/2020 mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 192/2021 §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

(1) Die Gemeinde Trebesing erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

(2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, xxxx-- Euro. (Diskussionsgrundlage: € 30 – 40)

§ 3 **Befreiungen**

(1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von:

- a) Lawinensuchhunden,*
- b) Hunden des Bergrettungsdienstes,*
- c) Hunden in Tierasylen und*
- d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde*

gegen Vorlage des jeweiligen Ausbildungs-/Verwendungsnachweises befreit.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 **Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde: Trebesing“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2001, Zahl: 624-920/8/2001, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Kerschbaumer Wilhelm Hans beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die Hundeabgabe mit 01. Jänner 2022 auf € 40,00 anzuheben und die vorstehenden Hundeabgabeverordnung zu erlassen.

zu Punkt 3.4 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Weiterführung von Gemeindeförderungen - Behandlung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Beschlussfassung über die Anpassung der Deckumlage;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Gemeindeförderungen - Beratung über die Weiterführung bzw. über Änderungen und Anpassungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fachausschüsse haben, wie vom Gemeinderat beauftragt, inzwischen über die Weiterführung von Gemeindeförderungen und -zuschüssen, für die **laufende Gemeinderatsperiode (2021 bis 2026)** beraten und legen dem Gemeinderat folgende Empfehlungen zur Behandlung vor:

Eingangs ist zu erwähnen, dass auf die Gewährung dieser freiwilligen Gemeindeleistungen **kein Rechtsanspruch** besteht und dass die **Auszahlung stets nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten** im Gemeindebudget erfolgen kann. Bekanntlich wurde im Jahr 2020 wegen der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Haushaltssperre erlassen und die Zahlung von Gemeindeförderungen ausgesetzt.

Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Jugend, Sport und Kultur vom 23. Juni 2021:

Diese Förderungen werden nur über Antrag der jeweiligen Vereine ausbezahlt:

- Die **evangelische Jugend** unter der Leitung von Graf Armin und Claudia ist eigentlich kein Verein, soll aber über Antrag einen Betrag für die hervorragende Jugendarbeit von € 450,00 erhalten.
- Die Förderung der **Perchtengruppe Trebesing** von € 220,00 ist nur, wenn beim Perchtenlauf Ende Dezember keine Vorfälle bekannt werden, auf Antrag auszuzahlen. Bisher wurde aber noch nie ein Antrag gestellt, bei Vorfällen wird der Betrag auf 110,00 € gekürzt.
- Der **Beitrag für Schüler** der Neuen Mittelschule Gmünd beträgt € 10,- pro Schüler aus der Gemeinde Trebesing.
- Der Förderbeitrag für den **Pensionistenverband Trebesing, Seniorenbund Trebesing und Seniorenring Trebesing** wird wie folgt festgelegt: 4,00 € pro Mitglied, Anzahl der Mitglieder sollen der Gemeinde beim Antrag bekannt gegeben werden.
- Der Subventionsbeitrag an die **Bergwacht** wird von derzeit € 50,-- auf 100,00 € erhöht.
- Der Subventionsbeitrag an den **Bienezuchtverein** wird von derzeit 700,00 € auf 750,00 € erhöht.
- Der **Beitrag für den Gemeindegottesdienst** wird von € 360,- auf 400,- € erhöht - wird über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters ausbezahlt.
- Da der vorgesehene Zuschuss für FF-Uniformen im Betrag von derzeit je € 75,-- in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde, soll im Anlassfall beraten und beschlossen werden.
- Die Nutzungsentgelte für das Freizeitzentrum Wegerpeint
 - ✓ Veranstaltungen bis 150 Besuchern € 100,- pro Tag/Netto
 - ✓ Veranstaltungen bis 500 Besuchern € 200,- pro Tag/Netto
 - ✓ Veranstaltungen bis 1.000 Besuchern € 400,- pro Tag/Netto
 - ✓ Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern € 700,- pro Tag/Netto
bleiben auch für die restliche Gemeinderatsperiode gleich.

Für nachstehende Vereine beträgt der Förderbetrag:

- Musikkapelle Trebesing von € 2.000,--

- Dorfgemeinschaft Trebesing von € 200,--
- Dorfgemeinschaft Altersberg von € 500,--
- Landjugend Trebesing von € 250,--
- Schiclub Trebesing von € 650,--
- Schiclub Altersberg von € 650,-

Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe vom 23. Juli 2021:

a) Ankauf Zuchtkalbinnen

Folgende Kriterien sind für den Anspruch einer Förderung notwendig:

1 Ankauf für einen Betrieb für ein Kalenderjahr wird gefördert – maximal vier Zuchtkalbinnen in sechs Jahren

Ankauf über Versteigerung und Privatankauf

Vorlage Zuchtpapiere für alle Rinderrassen

Zahlungsnachweis nur mit Bankbelegen

Mindestankaufspreis € 1.400,00 - Brutto

Förderhöhe 10% - höchstens € 180,00 – Brutto

trächtige Kalbinnen – Abkalbealter nicht älter als 38 Monate

max. 5 Jahre alt (max. 1 Abkalbung)

Die Anträge müssen vom Landwirtschaftsausschuss geprüft und zur Auszahlung freigegeben werden. Streichung der Leistungsnachweises, Erhöhung des Bruttoankaufspreises

b) Ankauf Zuchtwidder/ - bock:

max. 3 Stück in 6 Jahren

25 % vom Ankaufspreis

Vorlage Körschein

Kaufabwicklung über eine Bank

Die Höchstbeitragsgrenze wird mit € 175,00 festgelegt (25 % von max. € 700,00 Bruttokaufspreis). Änderung des Ankaufintervalles von alle 2 Jahre auf 3 Stück in 6 Jahre.

c) Künstliche Besamung und d) Kostenzuschuss Weggebühr Tierarzt:

Laut Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 LGBl. Nr. 63/2020 hat die Gemeinde den landwirtschaftlichen Betrieben einen Beitrag von € 5,00 je Samenportion bei Rindern zu leisten. Bisher wurde zusätzlich eine freiwillige Förderung von € 4,00 pro künstliche Besamung als Weggeld (Ausnahme 2019 – Coronakrise) ausbezahlt.

Herangezogen werden die Durchschnitts GVE aller weiblichen Rinder ab 2 Jahre des Vorjahres aus dem GVE Rechner aus dem Internetseviceportal eama. Diese werden mit € 16,15 multipliziert.

Die € 16,15 ergeben sich durch die Multiplikation von $1,70 \times € 9,50$ (€ 5,00 + € 4,50 freiwilliges Weggeld - Erhöhung von € 4,00 auf € 4,50).

Die 1,70 ergeben sich durch den Besamungsindex (Durchschnittsbesamung pro GVE) unter Berücksichtigung von Mutterkuh- und Milchviehbetrieben sowie von Laufstall und Anbindehaltungsbetrieben.

Bei Natursprung wird die Erstbelegung mit dem Gemeindestier (1 GVE) von der Gesamt GVE abgezogen.

Betriebe, die einen eigenen Stier halten, müssen die Anzahl der Tiere, die künstlich besamt werden, mittels Beleges nachweisen.

e) Kosten für Impfhelfer:

je Impfung € 0,50 (Vorlage der Aufstellung durch Tierärzte)

f) Entschädigung für Feldfruchtberichterstatter:

jährlich pauschal € 75,00

g) Nachschaftungsbeitrag für Zuchtstier:

jährliche Vorschreibung durch Viehzuchtgenossenschaft

Der Nachschaffungsbeitrag für Zuchtstiere ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden.

h) Haltungskosten für Zuchtstier:

jährlich € 1.000,00 (Futtergeld)

Deckumlage – Höchstbeitrag je Deckung € 14,00 (Erhöhung von € 12,00 auf € 14,00);

i) Förderung für Ankauf eines Stieres für Mutterkuhhalter:

alle 3 Jahre eine Förderung

15% des Bruttoankaufpreises – max. € 300,--

Betrieb muss mindestens 10 Mutterkühe halten – Nachweis: Kopie über die Beantragung der Mutterkuhprämie bei der AMA.

Gütekategorie I oder II

Körschein

Kaufabwicklung über eine Bank

Überprüfung der Anträge durch den Landwirtschaftsausschuss

Datengrundlage aus der Rinderdatenbank eAMA – GVE Rechner – Kühe ab 2

Jahre – Durchschnitt mindestens 10 GVE vorgelegt werden

j) Kostenanteil der Stutenumlage:

Kostenanteil der Stutenumlage € 36,00

k) Kosten der Tierkörperentsorgung

Rückersatz von 50 % der TKE-Gebühren, gegen Zahlungsnachweis
(Wiegescheine)

l) Förderung Imkerverein

jährlich € 700,00

einmalige Jungimkerförderung € 200,00

Förderkriterien: 2 Bienenstöcke, Bestätigung Bienenzuchtverein, Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trebesing

m) Förderung Fremdenverkehr – Beitrag Touristikverein

25% der Ortstaxe – **der Punkt wird dem Gemeinderat- ohne Empfehlung – zur Beratung vorgelegt.**

n) Kommunalsteuer für Lehrlinge – Rückzahlung an die Betriebe

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, **auf Antrag** der Betriebe die Kommunalsteuer für Lehrlinge weiterhin rück zu erstatten.

Beratungsergebnisse des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau, Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz vom 30. Juli 2021:

Wärmedämmung und Alternativenergie:

1. Dämmung der Außenwände über Firma
€ 2,50/m² - max. € 630,00 (Bagatellgrenze € 83,00)
2. Dämmung der Außenwände – Eigenregie
€ 1,70/m² – max. € 410,00 (Bagatellgrenze € 83,00)
3. Dämmung der Kellerdecke – Mansarde – oberste Geschößdecke
€ 1,30/m² – max. € 250,00 (Bagatellgrenze € 83,00)
4. Nahwärmeversorgung – pro KW Kesselleistung € 20,00 – bei Großanlagen weiterhin Einzelfallbeurteilung durch den Gemeinderat
5. Solaranlage zur Warmwasserbereitung
15% - max. € 440,00
6. Solaranlage zur Warmwasserbereitung – Gruppenbau
pro Wohneinheit € 220,00

7. Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Niedertemperaturheizung
15% - max. € 880,00
8. Gebläsescheitholzessel mit Pufferspeicher
15% - maximal € 440,00
9. Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung
15 % - maximal € 880,00
10. Fernwärmeeinstiegsprämien – Gemeindeguss 50% des Landes (Anmerkung:
Landeszuss ist ausgelaufen), maximal
- | | |
|---|----------|
| Einfamilienhaus | € 550,00 |
| Zweifamilienhaus/ zwei getrennte Wohneinheiten | € 725,00 |
| Gruppenwohnbau | € 175,00 |
11. Förderung – Anpassung Zentralheizung an Biomassefernwärme
Gemeindeguss 50% des Landes (Anmerkung: Landeszuss ist
ausgelaufen), maximal
- | | |
|---|----------|
| Einfamilienhaus | € 350,00 |
| Zweifamilienhaus/ zwei getrennte Wohneinheiten | € 350,00 |
| Gruppenwohnbau | € 70,00 |
12. Förderung von Erdwärmeheizungen (Flächenkollektoren, Tiefenbohrungen) **und**
Luft(Wasser)wärmepumpen
- | | |
|---|----------|
| Gemeindeguss | |
| Einfamilienhaus | € 550,00 |
| Zweifamilienhaus/ zwei getrennte Wohneinheiten | € 725,00 |
13. Photovoltaikanlagen bei Privathäusern für Eigenbedarf (Überschusseinspeisung)
Gemeindeguss € 100,00 pro kWp, maximal € 500,00
14. Die Mitgliedschaft bei e5 soll beibehalten werden.

Förderrichtlinien Gemeinde Alternativenergie und Wärmedämmung:

Allgemein:

Die Förderung erfolgt **im Zeitraum 2021 bis 2026 (Rechnungsdatum)** nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Gemeindeförderung.

Gemeindegüsse gibt es nur für Objekte/Wohnungen mit gemeldeten Hauptwohnsitzen.

Auszahlung Alternativenergieförderung:

An Nachweisen sind beizubringen: bezahlte Rechnung(en), Abnahmeprotokoll der Fachfirma(en).

Bei den Gemeindeförderungen Punkt 8 und 9 (Gebläsescheitholzessel und Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung) muss es sich um eine wasserführende Kesselanlage mit aktiver Verbrennungsregelung handeln.

Bei der Gemeindeförderung Punkt 12 (Erdwärmeheizungen und Luft(Wasser)wärmepumpen) ist der Auszahlungsnachweis einer Landesförderung (Nachweis der Förderwürdigkeit) beizubringen.

Richtlinien Wärmedämmung:

Außenwandisolierung: Mindeststärke des Dämmstoffes 10 cm

Wohnhaus muss älter als 15 Jahre sein (Datum Kollaudierung oder Fertigstellungsmeldung)

Auszahlung nach Vorlage der Aufmaßblätter mit Flächenangaben und/oder der Firmenrechnungen

Aufmaß erfolgt nach Ö-Norm (=Mitrechnung von Tür- und Fensteröffnungen bis 4 m²).

Keine Förderung wird gewährt:

Wenn Förderbetrag € 83,-- nicht erreicht (Bagatellegrenze)

Wenn Außendämmung weniger als 100 m² Fläche beträgt.

Wenn Geschoßdecken und Mansarden nicht vollflächig gedämmt werden.

Keine Förderung der erstmaligen Aufbringung des Außenputzes

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Burgstaller Roland berichtet kurz über die neue Berechnungsmethode der Kostenbeiträge für die künstliche Besamung.

Der Gemeindevorstand hat die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse zur Kenntnis genommen und sich dafür ausgesprochen, die freiwillige Förderung des Touristikvereines (25 % der Ortstaxeneinnahmen) auch weiterhin zu gewähren.

Auf Antrag von Egger Franz fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- die freiwillige Förderung des Touristikvereines wird bei 25 % der jährlichen Ortstaxeneinnahme belassen; und

- im Übrigen werden die Gemeindeförderungen, Förderrichtlinien und sonstigen Festlegungen für die laufende Gemeinderatsperiode gemäß den Ausschuss-Beratungsergebnissen festgelegt.
- Im jeweiligen Voranschlag sind die finanziellen Vorsorgen für diese Ausgaben zu treffen.
- Inkraft treten die neuen Gemeindeförderungen, rückwirkend mit 01. Jänner 2021 für alle ab diesem Datum gesetzten, förderwürdigen Aktivitäten, Leistungen, Anschaffungen etc..

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Deckumlage mit 01. Jänner 2022 von € 12,00 auf € 14,00 zu erhöhen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: 129-742/1/2021, mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird

Gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 - K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Gebühr

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der Zuchtstiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.

§ 2

Höhe der Gebühr

*Die Deckumlage wird mit **EURO 14,00** je Deckung festgesetzt.*

§ 3

Entrichtung

(1) Die Deckumlage nach § 2 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.

(2) Zur Entrichtung der Deckumlage ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet.

§ 4
Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird mit 01. Jänner eines jeden Jahres, im Nachhinein für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, festgesetzt.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) *Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 114 -742/1/2018, mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird, außer Kraft gesetzt.*

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

zu Punkt 3.5 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Beratung über den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages ab 2022;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Stromliefervertrag für die Gemeindeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Jahresende läuft der aktuelle, rabattierte Stromliefervertrag der KELAG für 29 Anlagen und einen Verbrauch von etwa 140.000 kWh/Jahr aus. Anhand eines im Juni vorgelegten Stromlieferangebotes für die Jahre 2022 bis 2024 hat sich der Gemeinderat für die Einholung von Vergleichsangeboten ausgesprochen.

Inzwischen sind die Strompreise am Weltmarkt drastisch gestiegen. Das Strompreisangebot der KELAG hat sich für das Jahr 2022 seit Juni nahezu verdoppelt. Für den Zeitraum 2022 bis 2024 liegt das Angebot um 50 % über dem Preis vom Juni 2021.

Von drei kontaktierten Unternehmen haben nur die Stadtwerke Klagenfurt ein Preisangebot erstellt. Es war am 30. September 2021 etwas günstiger als jenes der KELAG.

Von beiden Unternehmen werden Strompreise derzeit nur tagesaktuell, mit einer Gültigkeit von 24 Stunden, angeboten.

In Verhandlungen mit dem Gemeindebund hat die KELAG, bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages, eine Preisobergrenze für 2022 zugesagt. Dieser Cut liegt um 15 % unter dem am 01.01.2022 gültigen, derzeit noch unbekanntem, Standardtarif.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die KELAG und die Stadtwerke Klagenfurt heute ihr Stromlieferangebot aktualisiert haben. Demnach sind die Stadtwerke Klagenfurt im Jahr 2022 deutlich, in den Jahren 2023 und 2024 geringfügig günstiger als die KELAG. Die KELAG gewährt allerdings für das Jahr 2022 einen Rabatt von 15 % auf den Standard-Tarif. In den Jahren 2023 und 2024 beträgt der Nettostrompreis im Schnitt 11,4 Cent/kWh. Wenn man die beiden Modelle durchrechnet, kommt man bei beiden Anbietern auf einen Durchschnittspreis für die kommenden 3 Jahre von etwa 10,4 Cent/kWh netto. Das ist in etwa das Doppelte des bisherigen Strompreises.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, für die Jahre 2022 bis 2024 den Stromliefervertrag bei der KELAG, gemäß der heutigen Preisauskunft, abzuschließen.

zu Punkt 3.6 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Förderaktion „ölkesselfreie Gemeinde“;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den

Gemeinderat der Gemeinde

Trebesing

„Trebesing – erste ölkesselfreie Gemeinde Österreichs“ – Verlängerung der Förderaktion und Finanzierung des Vorhabens; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Unter dem Titel „Trebesing – erste ölkesselfreie Gemeinde Österreichs“ hat die Gemeinde Trebesing am Landesprogramm „ölkesselfreie Gemeinden“ teilgenommen und dabei **bei 31 Anlagen** die Umstellung auf Alternativenenergieheizungen (Scheitholz-, Pelletskessel bzw. Luftwärmepumpen) mit € 1.500 pro Umstellung gefördert. Über den KEIWOG-Fonds des Landes werden 80 % des Gemeindegzuschusses refundiert.*

Insgesamt erhielten die Bauherren von Bund, Land und Gemeinde für den Ölkesseltausch € 12.500.

*Es ist beabsichtigt, diese Förderaktion **bis Ende 2022** zu verlängern. Derzeit wird mittels Postwurf das Interesse der Hauseigentümer am Kesseltausch erhoben. Es ist bestenfalls mit der Umstellung weiterer **... Heizungsanlagen** zu rechnen.*

Dem Gemeinderat wird das Thema zu Behandlung vorgelegt. Bezüglich der Finanzierung des Gemeindeanteiles steht die Alternativenenergierücklage (Stand: € 7.900 zur Verfügung).

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

- Förderungsvertrag KEIWOG-Fonds (ausgelaufen)
- Förderrichtlinien laut Ansuchen

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister schätzt, dass bei einer Weiterführung dieser Förderung mit bis zu maximal 15 Umstellungen zu rechnen ist. Die dafür notwendigen Eigenmittel von bis zu € 4.500 sollen aus der Zweckrücklage finanziert werden.

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Land Kärnten einen Folgeantrag für die Aktion „ölkesselfreie Gemeinde“ für bis zu 15 Anlagen zu stellen und die dafür notwendigen Eigenmittel (20 % der auszahlenden Förderungen) aus der Alternativenenergierücklage aufzubringen.

zu Punkt 3.7 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Winterdienst am Friedhof Altersberg – Festlegung über Schneeräumung bzw. Wintersperre;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Gemeindefriedhof Altersberg – Winterdienst; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beim Friedhof Altersberg hat die Gemeinde bis dato keinen Winterdienst vorgenommen.

In einem Urteil des Obersten Gerichtshofes wurde eine Gemeinde bei einem Unfall zu Schadenersatzleistungen verurteilt. Konkret führte diese Gemeinde am Friedhof nur zu bestimmten Feiertagen und bei Begräbnissen den Winterdienst durch. Für die übrige Zeit war ein Warnschild „kein Winterdienst“ aufgestellt. Laut dem Gerichtsurteil befreit den Friedhofserhalter ein solches Hinweisschild von der Haftung dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist. Da die Gemeinde für die Grabnutzung Gebühren einhebt, reicht schon leichte Fahrlässigkeit für eine Haftung (Mitverschulden) bei Unfällen.

Es ist jedenfalls eine Winterdienstregelung für den Friedhof Altersberg (z.B. periodisches Räumen und Streuen, allenfalls ausgelagert), samt zusätzlicher Aufstellung von Warntafeln zu diskutieren und einzuführen. Die daraus resultierenden Aufwendungen wären in die Friedhofspflegegebühren einzurechnen, was wohl zu einer deutlichen Erhöhung führen wird.

Die vom Gemeinderat veranlasste Erhebung bei den Grabnutzern hat folgendes Ergebnis gebracht:

- | | |
|---|------------------------|
| <i>➤ keine Rückmeldung</i> | <i>34 Grabbesitzer</i> |
| <i>➤ mit der Wintersperre einverstanden</i> | <i>14 Grabbesitzer</i> |
| <i>➤ mit der Wintersperre nicht einverstanden</i> | <i>04 Grabbesitzer</i> |

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur neuerlichen Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Kommunalfriedhof Altersberg eine Wintersperre zu erlassen.

Die Dauer der Wintersperre ist witterungsabhängig. Nur zu Weihnachten, bei Beerdigungen und zu Ostern erfolgt am Friedhof, sofern aufgrund der Witterung erforderlich, ein Winterdienst.

**zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung:
Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Stellenplanes
2021;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

4. Änderung des Stellenplanes 2021, Höherreihung Kaltenbrunner, Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin für die Buchhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Änderungen Stellenplan:

Die vorstehenden Maßnahmen (Überstellung Kaltenbrunner, neue Stelle für die Hauptverwaltung), sowie die bereits erfolgte Einstellung von Oberwinkler Verena als zusätzliche Teilzeitkraft im Kindergarten) sind im Entwurf der 4. Änderungen des Stellenplanes enthalten und als solche dann auch formell zu beschließen.

Ich lege dem Gemeinderat diese Punkte zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

Entwurf 4. Änderung des Stellenplanes 2021

Der Entwurf der 4. Änderung des Stellenplanes 2021 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: IV -011/0-1/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (4. Änderung)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKl.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
50,00			AK-SSB1	33	16,5
63,80	K		EP-PL1	42	
90,72	K		EP-PFK2	39	
56,25	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
10,00	P3	III	EP-PK2	27	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
57,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
12,50			TH-HFK3	33	
BRP-Summe					151,50

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07. Mai 2021, Zahl: III - 011/0-1/2021 außer Kraft.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die mit dem Gemeindeservicezentrum und der Gemeindeabteilung abgestimmte, 4. Änderung des Stellenplanes 2021, gemäß dem vorstehenden Entwurf zu genehmigen.

**zu Punkt 4.2 - Personalangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung:
Bericht betreffend Überstellung Kaltenbrunner Karin (nicht öffentlich);**

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

**zu Punkt 4.3 - Personalangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung:
Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuer Planstelle in der Hauptverwaltung (Finanzverwaltung, 50 % Teilzeitbeschäftigung), die Stellenausschreibung und die Einstellung einer neuen MitarbeiterIn (nicht öffentlich);**

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 4.4 - Personalangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung:
Öffentliches Gut Großhattenberg; Behandlung der Ersitzungsbehauptung
Reißner - Bericht über den aktuellen Stand (nicht öffentlich);

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Beilagen:

- ✓ Beilage 1 - Präsentation LAG Nockregion
- ✓ Beilage 2 - Fördervertrag Gemeinde Land Kärnten (Agrarreferat)
betreffend Verbindungsstraße Oberallach
- ✓ Beilage 3 - Übersicht der geprüften Honorarangebote ÖEK und
Flächenwidmungsplan

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 22:55 Uhr
die Sitzung des Gemeinderates:

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(Ing. Gruber Thomas)

(Kerschbaumer Wilhelm Hans)